



An den Grossen Rat

23.1351.01

WSU/P231351

Basel, 22. November 2023

Regierungsratsbeschluss vom 21. November 2023

## **Ratschlag betreffend Umsetzung eines neuen Angebots zur freiwilligen Begleitung und Befähigung**

### **Ausgabenbewilligung für die Jahre 2024 bis 2028**

# Inhalt

<b>1. Begehren</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Analyse des Ist-Stands</b> .....	<b>4</b>
3.1 Betroffene Personengruppen.....	4
3.2 Aufgaben der Dienststellen und Analyse von Angebotslücken .....	5
3.2.1 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB / Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz ABES .....	5
3.2.2 Abteilung Sucht .....	6
3.2.3 Amt für Sozialbeiträge (ASB) .....	6
3.2.4 Kinder- und Jugenddienst (KJD) .....	6
3.2.5 IV-Stelle.....	7
3.2.6 Sozialhilfe.....	7
3.2.7 Kantonspolizei Basel-Stadt .....	7
3.2.8 Weitere Stellen .....	8
3.3 Fazit: Bestehender Handlungsbedarf .....	8
3.3.1 Versorgungsdefizit.....	8
3.3.2 Neues Angebot notwendig .....	9
<b>4. Umsetzungskonzept «Freiwillige Begleitung»</b> .....	<b>10</b>
4.1 Organisation mit neuer Stelle für freiwillige Begleitung und Befähigung .....	10
4.2 Aufgaben der Stelle für freiwillige Begleitung und Befähigung.....	10
4.3 Zielgruppe.....	10
4.4 Zuweisung zur Stelle für freiwillige Begleitung und Befähigung .....	11
4.5 Prozess der freiwilligen Begleitung und Befähigung.....	11
<b>5. Submission und weiteres Vorgehen</b> .....	<b>12</b>
<b>6. Finanzielle Auswirkungen</b> .....	<b>12</b>
<b>7. Formelle Prüfungen</b> .....	<b>14</b>
<b>8. Antrag</b> .....	<b>15</b>

## 1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen für die Schaffung eines Angebots für freiwillige Begleitungen und Befähigungen eine Rahmenausgabenbewilligung in der Höhe von 2'086'750 Franken für die Jahre 2024 bis 2028 zu genehmigen.

Der Regierungsrat hatte in seinem Legislaturplan 2021-2025 zum Ziel «Gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken» die Massnahme «Freiwillige Begleitung» neu aufgenommen. Die Massnahme wird wie folgt beschrieben: «Ältere oder behinderte Personen sollen vermehrt mit freiwilliger Begleitung und Rentenverwaltung unterstützt werden, statt mit einer formalen Beistandschaft. Das kann die Vereinsamung vermindern und das gesellschaftliche Engagement aller Beteiligten stärken.»

Der vorliegende Ratschlag erläutert den Hintergrund für den Bedarf nach dem neu zu schaffenden Angebot der Freiwilligen Begleitung sowie ihre Einbettung in das heute bestehende System von (vor allem) staatlich subventionierten Institutionen, deren Auftrag die Betreuung und Unterstützung von kooperativ-vulnerablen Personen ist. Es haben sich dabei v.a. Lücken in der engen Begleitung und im Empowerment in finanziell-administrativen Angelegenheiten ergeben. Nicht nur bei älteren und behinderten Menschen, sondern insbesondere auch bei jungen Erwachsenen wie Careleaver, ehemaligen unbegleiteten minderjährigen Asylbewerbenden UMA und psychisch angeschlagenen jungen Erwachsenen. Der vorliegende Ratschlag zeigt die Lücken des bestehenden Angebots und den Bedarf an finanziellen Mitteln auf, welche für die Einführung der Freiwilligen Begleitung einzusetzen ist, und verbindet dies auch mit einer Evaluation, welche in den ersten zwei Jahren durchgeführt werden soll.

## 2. Ausgangslage

Im Kanton Basel-Stadt werden seit mehreren Jahren zwei der Hauptanliegen des am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Erwachsenenschutzrechts gefördert: Gemäss Art. 388 Abs. 2 und Art. 389 Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB) sind dies die Selbstbestimmung von hilfs- und schutzbedürftigen Betroffenen und die absolute Subsidiarität des staatlichen Handelns durch Behörden wie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Basel-Stadt (KESB) für die genannten Betroffenen als ultima ratio.

Private Beistandspersonen werden seit einigen Jahren durch die Beratungsstelle für Private Beistandspersonen und Vorsorgebeauftragte (PriMa BS) von Mitarbeitenden der KESB und dem Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz (ABES) instruiert, beraten, weitergebildet und damit bei der Ausübung ihres Amtes zielgerichtet und individuell unterstützt. Das private Mandatsträgerwesen wird seit Jahren ausgebaut, nicht nur indem Angehörige der Betroffenen und deren Nahestehende dazu ermutigt und befähigt werden, Beistandschaften zu übernehmen, sondern auch durch die Rekrutierung geeigneter Privatpersonen ohne familiären Bezug zu den Betroffenen, die sich sozial engagieren möchten. Die Übernahme einer Beistandschaft durch Privatpersonen wird immer beliebter, weshalb auch immer mehr neue private Beistandspersonen gefunden werden können. PriMa BS unterstützt zudem Vorsorgebeauftragte, damit diese ihre Mandate nicht aus Überforderung zugunsten von Berufsbeistandspersonen abgeben müssen. Schliesslich übernimmt die Pro Senectute beider Basel gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Basel-Stadt (siehe Ratschlag Nr. 22.1131.01, vom Grosse Rat genehmigt am 7. Dezember 2022) bis zu 160 staatlich finanzierte Beistandschaften für ältere Menschen, insbesondere (aber nicht nur), wenn sie diese vorher bereits freiwillig mit einer Treuhandtschaft begleitet haben und diese mit Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim oder bei eintretender Urteilsfähigkeit nicht mehr weiter unterstützen können.

Diese Massnahmen zielen darauf ab, die Involvierung des Staates durch die Einsetzung von Berufsbeistandspersonen des ABES und damit der Kernverwaltung zu minimieren sowie die Selbstbestimmung der Betroffenen zu stärken. Berufsbeistandspersonen sollen nur eingesetzt werden, wenn dies aus persönlichen, sachlichen oder anderen Komplexitätsgründen zwingend erforderlich ist. In einfachen Verhältnissen v.a. bei älteren Menschen, aber auch Personen ohne familiäres Umfeld oder wenigen sozialen Kontakten bieten private Beistandspersonen den grossen Vorteil, der Vereinsamung der Betroffenen durch einen engen persönlichen Kontakt entgegenzuwirken, welcher von Berufsbeistandspersonen aus Ressourcengründen im erforderlichen Ausmass nicht gewährleistet werden kann.

Dieses gesellschaftspolitisch wichtige Engagement zur Stärkung der Selbstbestimmung und der Subsidiarität innerhalb des staatlichen Handelns konnte mit diesen Massnahmen stark ausgebaut werden. Diese allein reichen aber nicht aus, da bereits vor der Errichtung von behördlich angeordneten Beistandschaften angesetzt werden muss. Denn Beistandschaften sollen im Sinn des Subsidiaritätsprinzips verhindert werden und nur angeordnet werden müssen, wenn solche alternativlos sowie inhaltlich zum Schutz und zur Unterstützung von Betroffenen zwingend nötig sind.

### **3. Analyse des Ist-Stands**

Im Bereich der Betreuung und Unterstützung von kooperativ-vulnerablen jungen Erwachsenen, älteren und behinderten Personen sind verschiedene Dienststellen engagiert: Im Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt sind dies die KESB, das ABES, das Amt für Sozialbeiträge (ASB), die Sozialhilfe (SH), das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) sowie die IV-Stelle Basel-Stadt. Im Gesundheitsdepartement zählt die Abteilung Sucht dazu und im Erziehungsdepartement der Kinder- und Jugenddienst (KJD). In der Vernetzung und der Vermittlung von Hilfen kommt dem Sozialdienst der Kantonspolizei eine wichtige Rolle zu.

In einer interdepartementalen Arbeitsgruppe unter Leitung der KESB wurde der Ist-Stand eingehend analysiert und dabei auch die Aufgabe und Rolle der verschiedenen beteiligten Dienststellen und Institutionen untersucht.

#### **3.1 Betroffene Personengruppen**

Im Rahmen ihrer erwachsenenschutzrechtlichen Abklärungen muss die KESB immer wieder feststellen, dass der Bedarf an einer freiwilligen Begleitung von Betroffenen oder der erforderliche Umfang der Unterstützung viel zu oft nicht durch ein nichtstaatliches Unterstützungsangebot abzudecken ist, dass also trotz einem im Kanton Basel-Stadt vorhandenen breiten niederschweligen Angebot für kooperative Betroffene keine Vernetzung oder Vermittlung stattfinden kann. Mit kooperativ ist gemeint, dass Betroffene willens und fähig sind, geeignete und bestehende Hilfsangebote wahrzunehmen. Betroffen sind einerseits junge Erwachsene wie Careleaver, volljährige ehemalige unbegleitete minderjährige Asylbewerbende (UMA) oder psychisch angeschlagene Personen ohne Abschluss (Schulabbrecherinnen und -abbrecher), Arbeit bzw. Perspektiven. Andererseits sind dies auch IV-Rentnerinnen und -Rentner mit Ergänzungsleistungen, von der Sozialhilfe mit einer IV-Rente oder einem neuen (bzw. neu genügenden) Erwerbsslohn abgelöste Erwachsene sowie bis zu 60-jährige Working-Poor, alle jeweils mit ganz unterschiedlichen Hintergründen und Vulnerabilitäten sowie mit oder ohne Migrationshintergrund.

Allen diesen Personen gemein ist, dass sie mit ihren notwendig zu erledigenden Alltagsangelegenheiten überfordert sind und sie nicht auf ein sie tragendes soziales Umfeld zählen können. Die Anzahl der zu diesen Gruppen zählenden Personen steigt in einer immer komplexeren und schnelleren Welt, in der nicht mehr alle mitkommen, kontinuierlich – gerade in Basel-Stadt, wo wegen zu erklärender Zentrumslasten viele solcher Personen leben und viele Single-Haushalte vorhanden sind. Die beschriebenen Personen stellen in den letzten Jahren deshalb selbstredend auch die signifikant am stärksten ansteigende Klientinnen- und Klientengruppe des ABES mit

seinen Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen dar.

Eine weitere durch die Maschen fallende Gruppe sind Personen, die aus Kapazitäts-, Intensitäts-, Angebots-, Zuständigkeits- oder Komplexitätsgründen sowie aufgrund von konzeptuellen, sachlichen oder zeitlichen Gründen aus bestehenden niederschweligen Angeboten wieder abgelöst werden müssen, weil die angebotene spezialisierte Beratung, was ihren Umfang oder ihre Bandbreite betrifft, nicht genügt, die erforderliche Intensität oder Komplexität die Möglichkeiten des involvierten Angebots übersteigt oder weil die Beratung abgeschlossen werden konnte und dabei noch zusätzlicher Unterstützungsbedarf identifiziert wurde. Sehr häufig ist bei einer gescheiterten Vernetzung oder Vermittlung, aber auch bei Ablösungen festzustellen, dass neben der Beratung und Begleitung der dringend notwendige Unterstützungsbedarf einer vertretungsweisen Renten- und Einkommensverwaltung bzw. einer Vertretung im finanziellen und administrativen Bereich nicht durch ein niederschwelliges Angebot abgedeckt werden kann.

Dieser Umstand führt in der Praxis nicht selten dazu, dass in diesen Situationen unnötige behördlich angeordnete Beistandschaften errichtet werden müssen, welche die niederschweligen Stellen häufig nicht etwa nur ergänzen, sondern vollständig ersetzen, weil konzeptuell für die meisten freiwilligen Stellen die Errichtung einer Beistandschaft einen Ausschlussgrund für ihre Dienstleistungen darstellen. Häufig wäre auch nur ein begleitendes Empowerment in finanziellen und administrativen Angelegenheiten nötig, was viele spezialisierte niederschwellige Beratungsstellen aus Know-how- oder aus konzeptuellen Ausrichtungsgründen als blosse Beratungsstellen genauso wenig anbieten wie eine Renten- oder Einkommensverwaltung bzw. eine Vertretung auf Vollmachtenbasis im finanziellen und administrativen Bereich.

Die Errichtung einer Beistandschaft zwecks Empowerment allein ist wiederum weder gesetzlich vorgesehen noch verhältnismässig und schon gar nicht zweckdienlich und effizient. Das gilt selbst für eine gesetzlich zwingend freiwillige Begleitbeistandschaft gemäss Art. 393 ZGB als die am wenigsten in die Persönlichkeit eingreifende Erwachsenenschutzmassnahme. Denn ein Empowerment sollte eine Beistandschaft gerade verhindern - und es sollte keine Beistandschaft nur dafür errichtet werden müssen. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass das Ziel der Hilfe zur Selbsthilfe jeder Beistandschaft immanent ist (vgl. Art. 406 ZGB). Schliesslich können Berufsbeistandspersonen ein engmaschiges und zeitintensives Empowerment aus Ressourcengründen im erforderlichen Ausmass genauso wenig gewährleisten wie eine enge persönliche Betreuung. Für private Beistandspersonen sind solche Mandate wiederum zu komplex.

Fast keine Stelle - weder der staatlichen Verwaltung noch einer privaten Institution mit Staatsbeitrag - bietet im Bereich der finanziellen und administrativen Unterstützung aufsuchende Unterstützung an. Dies fällt gerade bei den beschriebenen Personengruppen schwer ins Gewicht, weil diese aufgrund fehlender Kraft und Energie sowie aus psychischen Gründen in Bezug auf aufsuchende Beratungsangebote eine hohe Abbruchquote aufweisen und nicht kontinuierlich motiviert sind, externe Termine wahrzunehmen.

## **3.2 Aufgaben der Dienststellen und Analyse von Angebotslücken**

### **3.2.1 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB / Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz ABES**

Für die beschriebenen kooperativ-vulnerablen Personengruppen sind behördliche Beistandschaften Notmassnahmen, die einzig und alleine aufgrund fehlender subsidiärer Hilfsangebote errichtet werden müssen. Die von der KESB zu errichtenden und vom ABES zu vollziehenden Beistandschaften stellen dabei ein überschüssendes, zu stark in die Selbstbestimmung der Betroffenen eingreifendes, stigmatisierendes, nicht selten ungeeignetes und damit insgesamt unverhältnismässiges behördliches Eingreifen dar. Die KESB bei der Abklärung und das ABES beim Versuch der Ablösung der Beistandschaft durch freiwillige Angebote stellen in ihrer täglichen Arbeit zunehmend fest, dass insbesondere (aber nicht nur) bei kooperativ-vulnerablen jungen Erwachse-

nen keine Vernetzung oder Vermittlung an ein geeignetes nichtstaatliches Unterstützungsangebot möglich ist, weshalb sie von einer Lücke im freiwilligen Versorgungssystem ausgehen müssen.

### **3.2.2 Abteilung Sucht**

Die Abteilung Sucht bietet neben der Suchtberatung auch Finanz- und Rentenverwaltung auf freiwilliger Basis für Personen an, die eine IV-Rente beziehen. Angenommen werden Personen mit einer Suchtproblematik, die in Therapie sind und bereit sind, freiwillig mitzuarbeiten. In Ausnahmefällen können das Angebot auch Personen in Anspruch nehmen, die nicht in einer Therapie sind. Die Dienstleistungen der Abteilung Sucht sind nicht auf Dauer angelegt. Die Betroffenen sollten nach ein bis drei Jahren abgelöst werden. Wenn zu diesem Zeitpunkt weiterhin Unterstützung nötig ist, erfolgt der Antrag an die KESB zur Errichtung einer Beistandschaft.

Der Bedarf wird in einer zusätzlichen Stelle gesehen, welche Personen auffängt, die von der Abteilung Sucht im Bereich der Finanz- und Rentenverwaltung ohne Anschlusslösung abgelöst werden müssen. Es geht dabei um Personen, die in diesen Bereichen weiterhin Unterstützung benötigen und diese auch weiterhin freiwillig in Anspruch nehmen würden. Damit könnten unnötige von der KESB zu errichtende Beistandschaften verhindert und kooperative Betroffene längerfristiger unterstützt werden.

### **3.2.3 Amt für Sozialbeiträge (ASB)**

Das ASB leistet finanzielle Hilfe und fallbezogene Beratung, vor allem betreffend die Ergänzungsleistungen zu AHV- und IV-Renten – jedoch ohne weitere Unterstützungsangebote. Bei der Antragsstellung und im Verlauf des EL-Leistungsbezugs ist die Mitarbeit der Klientinnen und Klienten erforderlich. Daher werden Personen, welche mit dem administrativen Aufwand überfordert sind, an private Institutionen wie Pro Infirmis, Pro Senectute, Stiftung Rheinleben, Caritas und nötigenfalls über die KESB an das ABES überwiesen. Die privaten Institutionen bieten über Leistungsvereinbarungen mit dem Bund oder dem Kanton Basel-Stadt finanzierte Sozialberatungen, Treuhandschaften, Beistandschaften und viele weitere persönliche Hilfen an.

### **3.2.4 Kinder- und Jugenddienst (KJD)**

Das Kinder- und Jugendgesetz (KJG) regelt die Leistungen des KJD bis zum Erreichen des 25. Lebensjahr. Die Hilfe muss grundsätzlich vor dem Erreichen des 18. Lebensjahr indiziert sein, damit diese weiter finanziert und begleitet werden kann. Praxisgemäss werden bisher über das 18. Lebensjahr hinaus nur stationäre Hilfen finanziert. Der gesetzliche Rahmen würde die weitere Finanzierung von ambulant-aufsuchenden Hilfen grundsätzlich ermöglichen, diese war bisher aber wenig erforderlich, da entsprechende ambulante Beratungsangebote (bspw. Jugendberatung) bestehen.

Ein Bedarf für ein neu zu schaffendes Angebot wird bei jungen Erwachsenen und Careleavern gesehen, die erst nach Erreichung ihrer Volljährigkeit systemauffällig werden sowie im Bereich der Vertretung, welche die bestehenden Angebote nicht vorsehen (in der Regel sind das Beratungs- und Begleitungsangebote). In dieser Übergangsphase wird von vielen jungen Erwachsenen zusätzliche Unterstützung benötigt, jedoch ist deren Schwächezustand (i.d.R. Überforderung und Unerfahrenheit) sowie deren Hilfs- und Schutzbedürftigkeit (noch) zu wenig klar bzw. (noch) zu wenig gross für eine von der KESB beschlossene Erwachsenenschutzmassnahme. Es gilt in diesen Situationen im Sinn der Prävention frühzeitig freiwillige Angebote zur Verfügung zu stellen. Damit könnte einer Verschlimmerung der Situation der Betroffenen rechtzeitig entgegengewirkt bzw. frühzeitig zu deren Verbesserung beigetragen werden. Letztlich geht es auch hier um die präventive Verhinderung von behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes, die bei einer späteren - und durch frühe Interventionen vermeidbaren - Eskalation nicht selten erforderlich werden. Bei jungen Erwachsenen, die vor dem 18. Lebensjahr nicht beim KJD waren, besteht wie bereits dargelegt keine Zuständigkeit.

### **3.2.5 IV-Stelle**

Das Hauptziel der IV-Stelle ist die Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt (berufliche Massnahmen) sowie die Begleitung in Arbeitsfragen für die Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Es erfolgt keine weitergehende Begleitung. Bei der IV-Stelle werden nur diejenigen Personen aufgenommen, die ein gesundheitliches Problem haben und bei denen eine Anmeldung für eine IV-Leistung besteht – andere Personen haben keinen Zugang.

Bedarf für ein neues Angebot besteht bei Personen, die zwar IV-Massnahmen benötigen und diese auch wollen, aber nicht genügend in der Lage sind, die (administrativen) Voraussetzungen zur Erlangung von IV-Massnahmen zu erfüllen.

### **3.2.6 Sozialhilfe**

Personen, die aus der wirtschaftlichen Sozialhilfe abgelöst werden, aber weiterhin einen Unterstützungsbedarf z.B. in finanzieller oder administrativer Hinsicht haben, welcher während der Unterstützungsdauer abgedeckt werden konnte (Direktzahlung von Miete, Krankenversicherung und anderen wichtigen Forderungen), werden von der Sozialhilfe nicht weiter begleitet und unterstützt. Die nicht mit einer wirtschaftlichen Sozialhilfe einhergehende persönliche Unterstützung (sozial, finanziell, administrativ usw.) ist nicht Aufgabe der Sozialhilfe Basel-Stadt. Denn nur wirtschaftlich bedürftige Personen haben Anspruch auf persönliche Unterstützung (§ 3 ff. Sozialhilfegesetz vom 29. Juni 2000; SHG). In Basel ist die Sozialhilfe - anders als bei den Einwohnergemeinden - nicht als polyvalenter Sozialdienst ausgestaltet: Kann also eine Person aus der wirtschaftlichen Sozialhilfe abgelöst oder kann sie mangels wirtschaftlicher Bedürftigkeit gar nicht in die Sozialhilfe aufgenommen werden, erhält sie in persönlicher Hinsicht keine Unterstützung (mehr). Gemäss § 2 Abs. 4 SHG koordinieren die Organe der öffentlichen Sozialhilfe ihre Tätigkeit mit anderen öffentlichen und privaten Institutionen und arbeiten mit diesen zusammen. Um die Lücken bei der persönlichen Hilfe zu schliessen, wurden zur Abdeckung dieser persönlichen Beratungen und Begleitungen mit privaten Institutionen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen, insbesondere mit der Stiftung Rheinleben für psychisch Beeinträchtigte auf dem Weg zu einem selbstbestimmten Leben und mit der Pro Senectute für Senioren-Treuhandschaften. Diese Angebote vermögen jedoch den Bedarf und den Anspruch nicht umfassend abzudecken. Kann ein allfälliges Versorgungsdefizit aber nicht (mehr) durch eine niederschwellige Drittstelle gedeckt werden, bleibt als letztes Mittel sehr häufig nur die Errichtung einer Beistandschaft übrig. Demnach wird in diesen Fällen trotz Kooperationsfähigkeit der Betroffenen und bestehender Notwendigkeit einer Unterstützung mangels alternativer Angebote bei der KESB eine Beistandschaft beantragt.

Der Bedarf wird bei Betroffenen gesehen, die aus diversen Gründen (keine Kraft, psychische Gründe usw.) keine Hilfe holen können, obwohl die Bereitschaft, eine solche anzunehmen, grundsätzlich vorhanden wäre. Hier bräuchte es aufsuchende Angebote, damit die betroffenen Personen auf freiwilliger Basis abgeholt werden können. Erforderlich wäre dafür ein intensives Empowerment, das heisst die maximal mögliche Ablösung aus dem Hilfssystem bzw. die Hinführung zu einer maximal möglichen Selbstständigkeit, sowie eine engmaschige Unterstützung.

### **3.2.7 Kantonspolizei Basel-Stadt**

Die Kantonspolizei ist eine feststellende Behörde, die bei ihren Einsätzen Gefährdungen von vulnerablen Betroffenen wahrnimmt und verpflichtet ist, diese der KESB zu melden. Erkennt sie bei Requisitionen, dass Personen weitergehende Unterstützung benötigen, rapportiert sie an den Sozialdienst der Kantonspolizei, welcher aufgrund seiner breiten Vernetzung weitere Dienststellen und Unterstützungsangebote informieren und einbinden kann. Dabei stösst dieser immer wieder an seine Grenzen, da v.a. bei finanziell desolaten Verhältnissen über die von der KESB zu errichtenden Beistandschaften hinaus kaum geeignete Angebote zur Verfügung stehen.

### 3.2.8 Weitere Stellen

Die systematische Evaluation der im Kanton Basel-Stadt bestehenden weiteren und hier beispielhaft aufgezählten Beratungsangebote in den Bereichen

- Migration (Beratungsstelle für Asylsuchende [BAS], Anlaufstelle für Sans Papiers, GGG Migration),
  - Alter (Pro Senectute),
  - Behinderung (Pro Infirmis, Procap, Insieme),
  - Finanzen (Budget- und Schuldenberatung Plusminus),
  - Frauen (Frauenberatung der Familea, Frauenoase, Frauenhaus beider Basel, Aliena),
  - Männer (Männerbüro, Bewährungshilfe),
  - junge Erwachsene (Jugendarbeit [Juar], Anyway, Careleaver Netzwerk),
  - Familie (fabe, Elternberatung),
  - Wohnen (Schwarzer Peter, Stiftung Mosaik, IG-Wohnen, ambulante Wohnbegleitungen),
  - Gesundheit (Stiftung Rheinleben, Suchtberatung, Suchthilfe)
  - sowie im Bereich der allgemeinen Hilfestellungen (Gegenseitige Hilfe Riehen Bettingen, Kirchen, Opferhilfe, Zentrum Selbsthilfe, Schweizerisches Rotes Kreuz [SRK]),
- bestätigt das von der interdepartementalen Arbeitsgruppe festgestellte Defizit:

Es existiert im Kanton Basel-Stadt zwar eine Vielzahl von Organisationen und Stellen, die bereits freiwillige oder mit staatlichen Leistungsaufträgen finanzierte Unterstützung anbieten. Diese Angebote stehen jedoch jeweils immer nur für spezifische Personengruppen oder nur für eine begrenzte Zeit bzw. nur in der Art von Beratungen und Begleitungen ohne die Möglichkeiten einer Renten- und Einkommensverwaltung oder einer Vertretung im finanziellen und administrativen Bereich bzw. eines Empowerments in finanziellen und administrativen Angelegenheiten zur Verfügung. Auch aufsuchende Hilfen werden in finanziellen und administrativen Belangen sowie im Empowerment darin nicht angeboten. Eine Ausnahme stellt der Verein Gegenseitige Hilfe Riehen Bettingen dar, welcher in seinem Einzugsgebiet für viele Menschen umfassende freiwillige Hilfestellungen auch in administrativen und finanziellen Angelegenheiten sowie aufsuchende Unterstützung anbietet, nicht aber in der für die hier angesprochenen Personengruppen erforderlichen Intensität sowie nicht auf dem für diese Personengruppen notwendigen (persönlichen und sachlichen) Komplexitätsgrad. Insgesamt fallen deshalb auch in Riehen und Bettingen zu viele vulnerable Erwachsene durch die Maschen des bestehenden freiwilligen Systems. Die KESB muss dann, trotz Kooperationsbereitschaft der Betroffenen, mangels Alternativen eine Erwachsenenbeistandschaft errichten.

## 3.3 Fazit: Bestehender Handlungsbedarf

### 3.3.1 Versorgungsdefizit

Auf Grundlage der eingehenden Analyse muss für den Kanton Basel-Stadt ein Versorgungsdefizit im Bereich des freiwilligen Unterstützungsangebotes identifiziert werden. Obwohl eine grosse Nachfrage danach besteht, existieren keine Angebote, die überhaupt oder neben ihrer spezifischen Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten ein Empowerment im Administrations- und Finanzbereich mit der Möglichkeit, im Bedarfsfall eine freiwillige Renten- und Einkommensverwaltung bzw. eine Vertretung im finanziellen und administrativen Bereich anbieten. Zudem bestehen keine aufsuchenden Hilfen in finanziellen und administrativen Angelegenheiten. Die Analyse der Angebotslandschaft zeigt, dass die bestehenden Leistungsvereinbarungen des Bundes und des Kantons Basel-Stadt mit diversen Akteuren (Pro Infirmis, Pro Senectute, Stiftung Rheinleben usw.) in den genannten Bereichen die Bedürfnisse der Betroffenen nicht flächendeckend abzudecken vermögen. Einerseits, weil nicht alle Betroffenen durch die bestehenden Angebote zu erfassen sind, andererseits, weil das Angebot einzelner Stellen für ihre Anspruchsgruppen nicht alle für diese notwendigen Hilfestellungen umfasst, indem zum Beispiel neben einer Beratung im Bedarfsfall keine Einkommensverwaltung angeboten wird.

Betroffen sind vulnerable urteilsfähige Personen ohne unterstützungsfähiges privates Umfeld, die Hilfestellungen gegenüber offen eingestellt sind, denen treuhänderische Angebote aus finanziellen Gründen aber nicht zur Verfügung stehen und denen auch nicht durch ein bestehendes kostenloses nichtstaatliches Unterstützungsangebot geholfen werden kann. Es sind also vulnerable kooperative Betroffene, für die keine anderen Angebote zur Verfügung stehen bzw. die aus diversen Gründen nicht dazu in der Lage sind, solche wahrzunehmen - nicht zuletzt und nicht selten auch aus sprachlichen Gründen. Diesen Personen kann zur Aufrechterhaltung ihres geordneten administrativen, finanziellen, persönlichen, gesundheitlichen, rechtlichen sowie sozialen Alltags bisher nur durch die Errichtung behördlich angeordnete Beistandschaften geholfen werden, trotz vorhandener Kooperationsbereitschaft. Dabei wäre gerade bei diesen Betroffenen eine niederschwelligere Unterstützung wirksamer, nachhaltiger, sinnvoller und weniger stigmatisierend. Das Errichten einer behördlich angeordneten Beistandschaft entspricht weder dem Grundgedanken des Selbstbestimmungs- und Subsidiaritätsprinzips (Art. 10 Abs. 2 Bundesverfassung [BV], Art. 388 Abs. 2 und Art. 389 ZGB sowie § 10 Abs. 1 lit. e Verfassung des Kantons Basel-Stadt [KV BS]) noch der Würde von vulnerablen urteilsfähigen Betroffenen (Art. 7 BV sowie § 7 KV BS) und stellt gerade auch im Licht der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen vor 1981 einen unhaltbaren Zustand dar.

Zivilrechtliche Erwachsenenschutzmassnahmen der KESB sind nur als letztes Mittel gedacht. Jeweilige Unterstützungen müssen sich am Bedarf der Betroffenen orientieren und lebensweltbezogene, individualisierte Begleitungen sein, was behördlich angeordnete Beistandschaften für die genannten Personen aus sozialarbeiterischer Sicht gerade nicht darstellen. Es liegt an den Kantonen, diesen Prinzipien durch einen Ausbau des kantonalen freiwilligen Unterstützungs- und Beratungssystems besser zum Durchbruch zu verhelfen. Gesetzlich abgestützt werden kann diese Forderung auf Art. 8 Abs. 2 BV (persönliche Freiheit), Art. 12 BV (Recht auf Hilfe in Notlagen), Art. 41 Abs. 1 lit. a BV (Teilhabe und soziale Sicherheit), § 8 Abs. 2 KV BS (Rechtsgleichheit und Diskriminierungsverbot), § 15 Abs. 1 und Abs. 3 KV BS (Förderung Eigenverantwortung und Chancengleichheit) und § 23 KV BS (Erwachsenenbildung) sowie auf § 2 SHG (Selbständigkeit und Selbsthilfe). Schliesslich entspricht die Umsetzung dieser Forderung auch dem Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Das Ziel muss sein, die identifizierte Versorgungslücke zu schliessen, damit weniger Personen durch die Maschen fallen, überflüssige Erwachsenenschutzmassnahmen vermieden und die Teilhabe der Betroffenen und deren Chancengleichheit verbessert werden können.

### **3.3.2 Neues Angebot notwendig**

Das identifizierte Versorgungsdefizit zu schliessen, stellt nicht nur für die Betroffenen, sondern auch für den Kanton Basel-Stadt eine nachhaltige und sich längerfristig auch finanziell auszahlende Massnahme dar. Jede betroffene Person, die durch die angestrebte Förderung der Selbstständigkeit bzw. das angestrebte Empowerment mittelfristig ohne staatliche Unterstützung ihre notwendigen finanziellen und administrativen Angelegenheiten selber bewältigen kann, entlastet den Staat auf längere Sicht enorm. Das trifft ganz besonders für junge Migrantinnen und Migranten aber auch für andere vulnerable junge Erwachsene mit einer sehr langen Lebensperspektive zu. Durch deren Empowerment in finanziellen und administrativen Belangen kann ein nachhaltiger Mehrwert sowie eine grosse Integrationsleistung erzielt werden. Diesen Aspekten wurde bisher zu wenig Beachtung geschenkt.

Damit diese Betroffenen die Chance erhalten, auf ihrem Weg zur grösstmöglichen Autonomie und Selbstständigkeit unterstützt zu werden, um dadurch der Gefahr einer dauerhaften behördlichen Verbeiständung zu entgehen, braucht es ein neues Angebot. Dieses sieht neben einem finanziellen und administrativen Empowerment und einer intensiven Vernetzungstätigkeit auch eine Vertretung im finanziellen und administrativen Bereich, insbesondere was die Möglichkeit einer Renten- und Einkommensverwaltung betrifft, sowie im Bedarfsfall aufsuchende Unterstützung vor. Schliesslich könnte dadurch die Kernverwaltung, insbesondere das ABES, substanzuell entlastet werden, nicht nur indem weniger Beistandschaften zu errichten wären, sondern auch indem be-

reits verbeiständete Personen aus der Beistandschaft abgelöst werden können. Kooperative verbeiständete Personen, die aussichtsreich auf der Schwelle zur Selbstständigkeit stehen, es aber absehbar noch nicht ganz ohne Unterstützung schaffen, könnten in das neue Angebot der Freiwilligen Begleitung eingebunden werden. Die Austrittsschwelle der behördlichen Unterstützung würde damit erheblich und für viele Betroffene entscheidend gesenkt.

## **4. Umsetzungskonzept «Freiwillige Begleitung»**

### **4.1 Organisation mit neuer Stelle für freiwillige Begleitung und Befähigung**

Für den Erfolg des neuen Angebots der Freiwilligen Begleitung wird es zentral sein, die bestehenden freiwilligen Angebote nicht zu ersetzen oder zu verdrängen, sondern diese sinnvoll zu ergänzen. Es ist essenziell, dass das im Kanton Basel-Stadt vorhandene grosse private bzw. zivilgesellschaftliche Engagement weiter gestärkt und nicht etwa durch das neu vorzusehende Angebot konkurrenziert wird. Mit einer neu zu schaffenden Stelle für freiwillige Begleitung und Befähigung soll die enge Zusammenarbeit mit den bestehenden Akteuren sichergestellt werden, um Synergien zu nutzen und um damit einen zusätzlichen Mehrwert auch für letztere zu schaffen.

### **4.2 Aufgaben der Stelle für freiwillige Begleitung und Befähigung**

Die Stelle für freiwillige Begleitung und Befähigung soll neben der konkreten Arbeit mit den Betroffenen auch ein aktives Networking betreiben, so dass die vielen bereits bestehenden Angebote koordiniert genutzt werden können. Dafür muss das neue Angebot ein Case-Management beinhalten, damit die Koordination mehrerer Angebote zum Wohl der Betroffenen funktioniert und das spezifische Know-how bereits involvierter Stellen z.B. in den Bereichen Migration, Wohnen, Gesundheit oder Behinderung genutzt werden kann. Auf der Ebene der Arbeit mit den Betroffenen und des Case-Management ist die Verknüpfung der verschiedenen bestehenden Angebote zentral, sowohl auf interinstitutioneller Ebene als auch auf der Ebene der privaten Akteure und der beiden Ebenen untereinander. Doppelspurigkeiten sind keine aufzubauen, aber bestehende Angebote sinnvoll zu ergänzen und damit das Gesamtangebot zu erweitern bzw. bestehende Lücken im System synergetisch zu füllen.

Primär hat die Stelle für freiwillige Begleitung und Befähigung eine Triage der Betroffenen an geeignete bereits bestehende Stellen vorzunehmen, um danach zusammen mit den spezialisierten Angeboten die Zuständigkeiten und das gemeinsame Vorgehen zu definieren, wenn eine Stelle den ganzen Bedarf einer betroffenen Person nicht allein abdecken kann. Das neue Angebot darf nur zum Zug kommen, wenn die Bedürfnisse der Betroffenen nicht anders abgedeckt werden können. Das betrifft auch die Kernaufgaben der Stelle für freiwillige Begleitung und Befähigung, welche nur die Bereiche abzudecken hat, die von der interdepartementalen Arbeitsgruppe als Versorgungslücken identifiziert wurden: Ein aufsuchendes Angebot (gemeint ist das Aufsuchen der Betroffenen durch die Mitarbeitenden der Stelle an ihrem Wohnort bei Bedarf) mit Case-Management-Funktion, das neben dem primär zu verfolgenden Empowerment in notwendig finanziellen und administrativen Angelegenheiten im Bedarfsfall auch eine Renten- und Einkommensverwaltung bzw. eine Vertretung im finanziellen und administrativen Bereich anbieten kann. Nur nicht mindestens teilweise anderweitig zu vermittelnde bzw. zu vernetzende Betroffene sollen (ausschliesslich) bei der neu zu errichtenden Stelle für freiwillige Begleitung und Befähigung verbleiben.

### **4.3 Zielgruppe**

Was die Zielgruppe betrifft, soll diese möglichst umfassend und offen gefasst werden. Wichtig ist, dass jegliche freiwillige Hilfe suchende Erwachsene bei der Stelle für freiwillige Begleitung und Befähigung Zugang finden können, unabhängig ihres Krankheitsbildes oder Schwächezustandes. Angesprochen sind junge Erwachsene wie Careleaver, volljährige ehemalige UMA und psychisch

angeschlagene Betroffene sowie IV-Rentnerinnen und -Rentner, von der Sozialhilfe abgelöste Erwachsene und bis zu 60-jährige Working-Poor, alle jeweils mit ganz unterschiedlichen Hintergründen und Vulnerabilitäten sowie mit oder ohne Migrationshintergrund (siehe Kap. 3.1). Ausnahmsweise sollen auch kooperative über 60-Jährige Zugang finden, die nicht anders unterstützt werden können. Zugänglich soll das Angebot nur für vulnerable und kooperative Erwachsene gemacht werden, für die trotz Bemühungen in der erwachsenenschutzrechtlichen Abklärungsarbeit durch die KESB nicht problemlos ein anderes Angebot gefunden werden konnte bzw. die aus diversen (insbesondere finanziellen oder psychischen bzw. krankheitsbedingten) Gründen nicht dazu in der Lage sind, andere Angebote wahrzunehmen. Die umschriebene Zielgruppe setzt ein für die Betroffenen kostenloses Angebot voraus.

Um betroffene Migrantinnen und Migranten unterstützen zu können, ist für die neu zu schaffende Stelle für freiwillige Begleitung und Befähigung auch ein Budget für die Inanspruchnahme von externen, für die Betroffenen kostenlosen Übersetzungs- und Kulturvermittlungsdienste vorzusehen. Gerade nicht deutsch sprechenden Personen kann bisher im Bereich von administrativen und finanziellen Angelegenheiten nur sehr unbefriedigend Hilfe zur Selbsthilfe geleistet werden. Diesem Umstand ist besonders Rechnung zu tragen.

#### **4.4 Zuweisung zur Stelle für freiwillige Begleitung und Befähigung**

Die Zuweisung an die mit einer Aufnahmepflicht auszugestaltende Stelle für freiwillige Begleitung und Befähigung ist ausschliesslich über die KESB in Zusammenhang mit einer erwachsenenschutzrechtlichen Abklärung vorzusehen, damit über diese ein optimales Passing (sowie ein adäquates Monitoring und Controlling) sichergestellt werden kann. Ebenso ist der Rücklauf von Betroffenen, die mit der Freiwilligen Begleitung nicht stabil auf dem Weg in ihre Selbstständigkeit unterstützt werden können, mit der Kanalisierung über die KESB besser zu gewährleisten. Weiter ist damit auch der Gefahr zu entgegnen, dass die nur beschränkt zur Verfügung stehenden (relativ teuren) Plätze aufgrund des zu erwartenden grossen Bedürfnisses nicht allzu schnell von betroffenen Personen besetzt werden, die die Kriterien nicht erfüllen. Bei der angesprochenen Zielgruppe handelt es sich fast ausschliesslich um höchstvulnerable Personen, die bereits der KESB zur Abklärung erwachsenenschutzrechtlicher Massnahmen gemeldet wurden. Dass die Meldung von Betroffenen, für die das neue Angebot in Frage kommen könnte, bei der KESB erfolgen muss, stellt sicher, dass besonders schutzbedürftige Personen, denen doch nur mit einer Beistandschaft geholfen werden kann, im Bedarfsfall auch unverzüglich erwachsenenschutzrechtliche Hilfe erhalten. Das fachliche Wissen und die Risikoeinschätzung werden durch die im Thema zuständige und kompetente KESB zur Verfügung gestellt, was auch in dieser Hinsicht keine Doppelspurigkeiten schafft.

#### **4.5 Prozess der freiwilligen Begleitung und Befähigung**

Der Grundgedanke ist, dass die Stelle für freiwillige Begleitung und Befähigung ein Jahr mit den Betroffenen aufsuchend intensiv zusammenarbeitet und dabei eine enge Unterstützung mit einem Empowerment sowie im Bedarfsfall eine Vertretung in finanziellen und administrativen Angelegenheiten, insbesondere eine Renten- und Einkommensverwaltung, sicherstellen kann. Zu Beginn des Prozesses wird eine Bedarfsabklärung durchgeführt, um doch noch eine Weitervermittlung an geeignete bestehende Stellen zu ermöglichen. Nach spätestens einem Jahr erfolgt die Einschätzung, ob die Betroffenen anderswo angebonden, sich selbst überlassen werden können oder ob mangels genügender Selbstständigkeit oder Kooperationsfähigkeit doch staatliche Massnahmen (insbesondere Beistandschaften) erforderlich sind.

Ein Hauptaugenmerk hat dabei auf dem Empowerment - der maximal möglichen Ablösung aus dem Hilffssystem bzw. der Hinführung zu einer maximal möglichen Selbstständigkeit - zu liegen. Das gilt insbesondere für volljährige ehemaligen UMA und Careleaver, aber auch für andere junge Erwachsene, welche Unterstützung durch eine behördlich angeordnete Beistandschaft erhalten. Aufgrund ihrer langen Lebensperspektive lohnt sich ein intensives Empowerment bei diesen

jüngeren Personengruppen ganz besonders. Das vorzusehende spezifische Empowerment, die Befähigung die notwendigen administrativen und finanziellen Angelegenheiten des Alltags selbstständig erledigen zu können, muss, wenn immer möglich, ausserhalb einer behördlich angeordneten Beistandschaft geschehen und gewährleistet werden können. In Einzel- und Ausnahmefällen sollen Betroffene länger als ein Jahr begleitet werden können, insbesondere dann, wenn die Zeit nicht gereicht hat und doch noch absehbare Chancen bestehen, Betroffene in die Selbstständigkeit zu führen bzw. an Drittstellen zu vermitteln.

In Bezug auf Care Leaver sollen in Umsetzung des vom Grossen Rat am 14. Juni 2023 abgeschriebenen Anzugs Raoul I. Furlano und Konsorten betreffend Anerkennung eines Status «Careleaver» durch Amtsstellen des Kantons (siehe Schreiben des Regierungsrates 20.5393.03 vom 19. April 2023) weitere Massnahmen ergriffen werden, um diese Zielgruppe nach Austritt aus dem Heim oder der Pflegefamilie beim Übergang in eine selbstständige Lebensführung nachhaltig zu unterstützen. Mit der Freiwilligen Begleitung und der damit verbundenen Unterstützung im administrativen oder finanziellen Bereich werden keine Doppelspurigkeiten geschaffen, sondern es wird vielmehr ein ergänzendes Angebot bereitgestellt.

## **5. Submission und weiteres Vorgehen**

Die Stelle für freiwillige Begleitung und Befähigung soll extern ausgeschrieben werden. Gegenstand der Ausschreibung soll auch die Methodik der Aufgabenerfüllung sein, also wie das Ziel der Begleitung und Befähigung zur maximal möglichen Autonomie und Selbstständigkeit der Betroffenen erreicht werden soll. Eine Aufgabenerfüllung durch die Kernverwaltung wird nicht als zielführend angesehen, da die anderen Angebote im Bereich der persönlichen Hilfestellungen überwiegend ebenfalls ausserhalb der Kernverwaltung erbracht werden.

Die mit der externen Stelle für freiwillige Begleitung und Befähigung abzuschliessende Leistungsvereinbarung soll die Jahre von Juli 2024 bis Ende 2028 abdecken. Die ersten zwei Jahre der Leistungserbringung werden extern evaluiert, um die Wirksamkeit des neuen Angebots zu überprüfen. Die verwaltungsinterne Evaluation beinhaltet halbjährliche Zwischenberichte an die KESB zur Justierung bzw. Einschätzung des neuen Angebots. Der Evaluationsschlussbericht dient dem Regierungsrat nach Ablauf der ersten viereinhalbjährigen Leistungsperiode als Grundlage für die Beurteilung der Weiterführung des neuen Angebots. Eine allfällige zweite Leistungsperiode (2029 bis 2033) würde der Regierungsrat dem Grossen Rat erneut mit einem Ratschlag unterbreiten. Darin würden die wichtigsten Erkenntnisse aus dem Schlussbericht ausgeführt.

## **6. Finanzielle Auswirkungen**

Bei der freiwilligen Begleitung und Befähigung durch die neu zu schaffende und durch einen Staatsbeitrag zu finanzierende externe Stelle ist zwischen der intensiven einjährigen Unterstützung und einer daran anschliessenden langjährigen Unterstützung von absehbar sehr wenigen Personen, die nach dem ersten Jahr Intensivbegleitung nicht abgelöst, aber auch nicht an andere Stellen triagiert werden konnten, zu unterscheiden.

Bei einer intensiven Begleitung sind im ersten Jahr bis zu 100 Stunden vorzusehen und insgesamt maximal Franken 9'250 zu vergüten. Für die an die intensive Begleitung anschliessende längerfristige Begleitung ist bei einem jährlichen Gesamtaufwand von 27 Stunden eine Entschädigung von Franken 2'500 angemessen. Diese Beträge orientieren sich an den Entschädigungen für eine vom ABES geführte Beistandschaft, welche bei einem jährlich budgetierten Aufwand von 20 Stunden eine Entschädigung von Franken 1'850 vorsehen. Für die vom Kanton Basel-Stadt per Staatsbeitrag finanzierten Altersbeistandschaften der Pro Senectute ist eine jährliche Entschädigung von Franken 1'720 vorgesehen, was den im Vergleich zu den vom ABES geführten Beistandschaften leicht geringeren Aufwand und kleineren Komplexitätsgrad dieser Beistandschaften widerspiegelt.

Der Aufbau soll stufenweise erfolgen, was die Zahl der Personen betrifft, die eine freiwillige Begleitung und Befähigung in Anspruch nehmen können. Gestartet wird mit 10 Personen in der intensiven Begleitung. Im Endausbau sind als Mengengerüst maximal 65 Personen (50 Personen in der intensiven Begleitung und 15 in der längerfristigen Begleitung) vorgesehen, was dem anzunehmenden Bedarf entspricht.

Die nachstehende Tabelle erläutert die Personen- und Kostenentwicklung. Die Kosten enthalten auch gesamthaft 50'000 Franken für die externe Evaluation.

Jahr	Intensive Begleitung	Längerfristige Begleitung	Evaluation	Übersetzung	Total
Ab Juli 2024	Fr. 92'500 (10 P)		Fr. 15'000	Fr. 15'000	Fr. 135'000
2025	Fr. 231'250 (25 P)	Fr. 12'500 (5 P)	Fr. 35'000	Fr. 35'000	Fr. 313'750
2026	Fr. 462'500 (50 P)	Fr. 25'500 (10 P)	-----	Fr. 50'000	Fr. 538'000
2027	Fr. 462'500 (50 P)	Fr. 37'500 (15 P)	-----	Fr. 50'000	Fr. 550'000
2028	Fr. 462'500 (50 P)	Fr. 37'500 (15 P)	-----	Fr. 50'000	Fr. 550'000
					<b>Fr. 2'086'750</b>

Ein erfolgreicher Verlauf dieses Projekts führt dazu, dass weniger Personen eine Beistandschaft benötigen bzw. der Zuwachs von Beistandschaften eingedämmt werden kann. Dies hat auch (positive) Auswirkungen auf die für das Führen von Beistandschaften eingesetzten Personalressourcen.

Die konservativ gerechneten Annahmen gehen von einem eingedämmten Zuwachs von jährlich 25 äusserst intensiv zu betreuenden Personen (diese Anzahl entspricht 45 durchschnittlich aufwendigen Beistandschaften) sowie mit einer möglichen Ablösung von jährlich zusätzlich 25 auf intensive Betreuung angewiesene verbeiständete Personen (was wiederum 45 durchschnittlich aufwendigen Beistandschaften entspricht) aus. Diese Einsparungen kumulieren sich in den Folgejahren, in denen keine Beistandschaften für die Betroffenen (weiter-)geführt werden müssen.

Diese angenommene Reduktion des Zuwachses bzw. der möglichen Ablösung führt beim Vollbetrieb zu Einsparungen von je einer Vollzeitstelle bei den Beistandspersonen und bei der Administration. Finanziell bedeutet dies eine Einsparung von konservativ gerechnet Franken 300'000 (Gesamtkosten für zwei Vollzeitstellen inkl. Sozialversicherungen und Overhead- sowie Administrationskosten). Die Einsparungen stellen somit verhinderte Neueinstellungen bzw. Mehrkosten dar. Im Folgejahr fallen zusätzliche Einsparungen in gleicher Höhe für die wiederum in diesem Jahr verhinderten und abgelösten Beistandschaften an, was zu einer Kumulation der Einsparungen in diesem sowie zu einer weiteren Kumulation der Einsparungen im darauffolgenden Jahr führt usw.

Wie folgende Tabelle zeigt, dass mit diesen Annahmen bei einer Weiterführung der neuen Stelle über das Jahr 2028 hinaus spätestens im Verlauf des Jahres 2030 mit der vollständigen Amortisation der eingesetzten Mittel gerechnet werden kann.

Jahr	Totalkosten	Einsparungen	Kosten/Einsparungen insgesamt
Ab Juli 2024	Fr. 135'000 (10 P)	--	Fr. -135'000
2025	Fr. 313'750 (30 P)	*Fr. 46'000	Fr. -267'750
2026	Fr. 538'000 (60 P)	Fr. 46'000 + Fr. 138'500	Fr. -353'500
2027	Fr. 550'000 (65 P)	Fr. 46'000 + Fr. 138'500 + Fr. 277'000	Fr. -88'500
2028	Fr. 550'000 (65 P)	Fr. 46'000 + Fr. 138'500 + Fr. 277'000 + Fr. 300'000	Fr. 211'500
2029	Falls das Angebot über das Jahr 2028 weitergeführt wird:  Fr. 550'000 (65 P)	Fr. 46'000 + Fr. 138'500 + Fr. 277'000 + Fr. 300'000 + Fr. 300'000	Fr. 511'500
2030	Falls das Angebot über das Jahr 2028 weitergeführt wird:  Fr. 550'000 (65 P)	Fr. 46'000 + Fr. 138'500 + Fr. 277'000 + Fr. 300'000 + Fr. 300'000 + Fr. 300'000	Fr. 811'500
<b>2024 bis 2030</b>			<b>Total Einsparungen Fr. 689'750</b>

\* Zur Berechnung: Es wird bei einem Vollbetrieb der Stelle (65 betreuten Personen) im Folgejahr mit einer Einsparung von Fr. 300'000 gerechnet. Bei 10 Personen im ersten Jahr ist mit Einsparungen von Fr. 46'000 im Folgejahr zu rechnen.

Dieser kumulierte Effekt tritt ein, weil einmal errichtete Beistandschaften kaum mehr abgelöst werden können und diese jedes Jahr neuerlich Kosten und Aufwendungen verursachen. Es geht dabei vorerst darum, einen Stopp des Zuwachses der bestehenden Berufsbeistandschaften beim ABES zu bewirken, was dazu führt, dass auch der künftige Stellenbedarf dieser Dienststelle eingedämmt werden kann. Dabei darf aber letztlich nicht vergessen werden, dass der Gewinn an Menschenwürde durch die Begleitung und Befähigung zur maximal möglichen Autonomie und Selbstständigkeit für sich alleine bereits einen gesellschaftspolitischen Mehrwert darstellt.

## 7. Formelle Prüfungen

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

## 8. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

### Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

## Grossratsbeschluss

### Ratschlag betreffend Umsetzung eines neuen Angebots zur freiwilligen Begleitung und Befähigung»

#### Ausgabenbewilligung

vom [Datum eingeben]

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsicht in den oben stehenden Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und dem [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

Für die Finanzierung der neuen Stelle für freiwillige Begleitung und Befähigung zur Umsetzung des Legislaturplans 2021-2025 des Regierungsrates, Massnahme 11 «Freiwillige Begleitungen», werden für die Jahre 2024 bis 2028 Ausgaben von insgesamt Fr. 2'086'750 bewilligt.

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- Für das Jahr 2024 Fr. 135'000
- Für das Jahr 2025 Fr. 313'750
- Für das Jahr 2026 Fr. 538'000
- Für die Jahre 2027 und 2028 jährlich Fr. 550'000

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.